



# MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 18. Oktober 2021, Zl. 920-2/2021, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung Naturpark Dobratsch 2021)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 15. November bis 15. April jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zone liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in dem beiliegenden Übersichtsplan, Anlage I, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 10

- b) Parkplatz 11: „Rosstratte“

### **§ 3**

#### **Höhe der Parkgebühr**

Die Höhe der Parkgebühr beträgt € 0,90 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (= Tagesgebühr) beträgt € 9,00.

### **§ 4**

#### **Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Abgabenschuldner**

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

### **§ 6**

#### **Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.
- (2) Überdies sind befreit:
  - a) Fahrzeuge von Mitgliedern und Auftragnehmern von Wald-, Weide- und Almgemeinschaften für die Dauer der zu verrichtenden Tätigkeiten für die jeweilige Gemeinschaft.
  - b) Fahrzeuge von Mitarbeitern des Vereins Naturpark Dobratsch während der Dienstzeit.
  - c) Fahrzeuge von Dienstnehmern der Stadt Villach und der Marktgemeinde Bad Bleiberg im Rahmen von Dienstfahrten.
  - d) Fahrzeuge von Jagd ausübungs berechtigten.
  - e) Fahrzeuge von Ausbildnern und Kursteilnehmern im Rahmen von Ausbildungskursen von Rettungsorganisationen.
  - f) Fahrzeuge von Ausbildnern alpiner Organisationen für Sicherheitsschulungen.

### **§ 7**

#### **Ausnahmebewilligungen**

Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs 1 K-PStG erteilt worden ist, haben keine Parkgebühr zu entrichten.

## **§ 8 Parkkarten**

- (1) Fahrzeuge, für die keine Parkgebühr zu entrichten ist, und die mit keiner Tafel nach der StVO 1960 gekennzeichnet sind, und Inhaber einer Ausnahmegewilligung haben den Nachweis der Abgabenbefreiung mittels amtlicher Parkkarte zu erbringen.
- (2) Die amtliche Parkkarte, Anlage II, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und ist während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Bleiberg erhältlich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. November 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Hecher